



Coronavirus SARS-CoV-2

Verdachts-/Erkrankungsfälle im Betrieb

Wann sollte eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 medizinisch abgeklärt werden?



Personen mit akuten Symtomen der Atemwege und / oder Verlust von Geruchs- / Geschmackssinn und / oder Fieber



Kontakt* zu einer Person mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion in den letzten 14 Tagen

^{*} Kontakt zu einer Person mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion:

Versorgung / Pflege einer Person mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion, insbesondere durch medizinisches Personal oder Familienmitglieder.

Aufenthalt am selben Ort (Klassenzimmer, Arbeitsplatz, Wohnung / Haushalt etc.), wie eine Person mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion.

Welche Festlegungen sollte der Betrieb oder die Einrichtung unbedingt vorab treffen?



Legen Sie in einem Pandemieplan Zuständigkeiten fest und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn jemand am Arbeitsplatz Symptome einer COVID-19 Erkrankung zeigt. Eine Hilfestellung hierzu finden Sie unter:

www.dguv.de/de/praevention/ themen-a-z/biologisch/pandemieplanung/ index.jsp



Legen Sie einen Ansprechpartner fest. Falls im Betrieb ein Betriebsarzt / eine Betriebsärztin verfügbar ist, sollte diese / dieser für eine erste Abklärung hinzugezogen werden.

CORONAVIRUS

Allgemeine Schutzmaßnahmen





Mindestens 1,5 m Schutzabstand zu anderen halten! Bei Unterschreiten des Schutzabstandes Maske tragen.



In die Armbeuge oder Taschentuch husten und niesen, nicht in die Hand.



Hände regelmäßig und gründlich mit Seife und Wasser für 20 Sekunden waschen, insbesondere nach Beendigung der Tätigkeit, nach jedem Toilettengang und vor jeglicher Nahrungsaufnahme.

- Bei Husten und Fieber zuhause bleiben.
- Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen.
- · Nicht die Hand geben.
- Besprechungen von Angesicht zu Angesicht vermeiden.
 Stattdessen Telefon und Videokonferenzen nutzen.
- Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln möglichst Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einhalten, Maske tragen, Gedränge beim Ein- und Aussteigen vermeiden.
- Im Verdachtsfall nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung zum Arzt.
- Getrennte Benutzung von Hygieneartikeln und Nutzung von Einmalhandtüchern.
- Kontaktflächen regelmäßig gründlich reinigen, bei Kontamination durch eine COVID-19 erkrankte Person ggf. desinfizieren.

Besteht bei einem Mitarbeiter / einer Mitarbeiterin der Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung, sollte wie folgt vorgegangen werden:

- Bei einem Verdacht sollte der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin umgehend nach Hause geschickt und von diesem / dieser eine telefonische Anmeldung beim Hausarzt vorgenommen werden.
- Räume, in denen sich eine COVID-19 erkrankte Person aufgehalten hat, sind soweit möglich gut zu lüften.
- Die Kontaktflächen im Betrieb (z. B. Arbeitsplatz, Toiletten, Türgriffe, Tastaturen, Telefone) sind von unterwiesenen Reinigungskräften / Personal gründlich zu reinigen.
- Eine Desinfektion von Kontaktflächen nach Kontakt / Berührung durch eine Coronavirus erkrankte Person mit einem geprüften, für Viren geeigneten Desinfektionsmittel kann eine Verbreitung des Erregers weiter reduzieren. Für die Inaktivierung von SARS-CoV-2 sind alle Desinfektionsmittel mit nachgewiesener begrenzt viruzider Wirksamkeit geeignet. Produkte mit dem Wirkspektrum begrenzt viruzid PLUS und viruzid können ebenfalls angewendet werden. Geeignete Produkte sind unter anderem in den Listen des Verbunds für angewandte Hygiene e.V. ("VAH-Liste") und des Robert Koch Instituts ("RKI-Liste") zu finden.
- Stellen Sie fest, welche Personen sich in unmittelbarer Nähe der Verdachtsperson aufgehalten haben.
 Diese Information ist wichtig zur Ermittlung der Infektionsketten und muss bei Bedarf dem Gesundheitsamt übermittelt werden. Das RKI gibt hierzu Hinweise zur Kontaktpersonennachverfolgung unter:
 - www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_ Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

- Der Arzt entscheidet über das weitere Vorgehen und stellt gegebenenfalls eine Krankschreibung aus. In begründeten Verdachtsfällen meldet er den Verdacht vor Bekanntwerden des Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt kann dann in Absprache mit dem Arbeitgeber weitere Regelungen z. B. hinsichtlich des Umgangs mit möglichen Kontaktpersonen treffen.
- Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses muss der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin in häuslicher Quarantäne bleiben. Weitere Informationen zum Thema Arbeitsrechtliche Auswirkungen, Lohnfortzahlung, Home Office etc. finden Sie auf der Seite des BMAS unter:
 - www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/ Fragen-und-Antworten/fragen-und-antworten.html
- Bei positivem Testergebnis bleibt der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin in häuslicher Quarantäne. Dies gilt auch bei milden Krankheitsverläufen. Bei schwereren Krankheitsverläufen (hohes Fieber, Lungenentzündung mit einhergehender Atemnot) ist eine Behandlung im Krankenhaus erforderlich.
- Bei Bestätigung der Infektion durch ein positives Testergebnis meldet der Arzt das Ergebnis an das Gesundheitsamt. Dieses wendet sich dann an den Betrieb und ordnet weitere Maßnahmen an.
- Der Arbeitgeber sollte in Kontakt mit der / dem Mitarbeitenden bleiben, um gegebenenfalls Fragen zu Freistellung, Lohnfortzahlung, Heimarbeit oder Kontaktpersonen zu klären.

- Über den Zeitpunkt der Rückkehr zum Arbeitsplatz entscheidet der behandelnde Arzt bzw. das zuständige Gesundheitsamt. Entlassungskriterien aus der Isolierung finden Sie unter:
 - www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_ Coronavirus/Entlassmanagement.html
- Grundsätzlich sollte in enger Abstimmung mit der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter für eine gewisse Übergangszeit während der aktuellen Notfallsituation, die Möglichkeit der Arbeit von zu Hause oder die Möglichkeit des Überstundenabbaus oder Urlaub zu nehmen, in Betracht gezogen werden.

Aktuelle Informationen

- ----> www.dguv.de/corona/index.jsp
- ---- www.rki.de
- ····} www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltungim-Betrieb/Biostoffe/Coronavirus.html
- www.auswaertiges-amt.de/de/ ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40 10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale) Fax: 030 13001-9876

E-Mail: info@dguv.de Internet: www.dguv.de